

Vereinsmanager – C Prüfung, Dezember 2023, Andreas Mittelbach

Thema: Überarbeitung der Vereinssatzung des SV Blau Weiss Ehlen 1901 e.V.

Vorwort/Einleitung:

Bereits im Jahr 2019, damals noch in Funktion des 2. Vorsitzenden des Vereins, beschäftigte ich mich mit einer Überarbeitung/Anpassung der Satzung unseres Vereins. Die aktuelle Satzung besteht zum großen Teil seit 2006, in der Zwischenzeit waren lediglich kleinere Änderungen gemacht worden. Mir waren allerdings schon damals mehrere Punkte aufgefallen, die an der Satzung des Vereins geändert, gestrichen oder angepasst werden sollten.

Während der verschiedenen Module des Vereinsmanager C Lehrgangs habe ich dann allerdings ebenfalls immer mal wieder festgestellt, dass unsere Vereinssatzung in Ihrem aktuellen Bestehen beispielsweise einige Dinge nicht abdeckt, die seit vielen Jahren aber trotzdem umgesetzt wurden. Außerdem kam innerhalb des Vorstands auch der Wunsch auf, die Zusammensetzung des Vorstands flexibler zu gestalten. Um hier in Zukunft rechtssicher aufgestellt zu sein, habe ich mich dann letztendlich dazu entschieden, das Thema neue Vereinssatzung als Prüfungsthema zu wählen.

§1 – Name und Sitz des Vereins

An Paragraph 1 der bestehenden Satzung habe ich keine Änderungen vorgenommen. In diesen wird unter anderem Name und Sitz des Vereins festgelegt, welche sich allerdings nicht geändert haben.

§2 – Zweck, Mittelverwendung und Aufgaben

Am Zweck und der Mittelverwendung der bestehenden Satzung wurden keine Änderungen vorgenommen. Alle laut Anlage 1 zu §60 der Abgabenordnung erforderlichen Angaben sind bereits Teil der vorhandenen Satzung. Hierzu gehört unter anderem der Hinweis darauf, dass der Verein selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Außerdem dürfen Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der dritte Abschnitt dieses Paragraphen wurde allerdings verändert. In diesem war ursprünglich unter anderem festgehalten, dass jedes Vereinsmitglied einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen hat, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Da dieser Auslagenersatz sowieso laut §670 BGB gesetzlich festgeschrieben ist, ist es nicht nötig, dieses auch in der Satzung festzuschreiben. Im Sinne einer Satzung, die sich auf das wesentliche konzentrieren soll, habe ich diesen Punkt daher gestrichen.

Stattdessen wurde der Punkt „Vergütungen für die Vereinstätigkeit“ aufgenommen. Hier wird geregelt, dass Vorstandsmitglieder berechtigt sind, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nummer 26a des Einkommenssteuergesetzes zu erhalten. Diese Zahlungen sind meistens unter dem Namen Ehrenamtspauschale bekannt. Außerdem erlaubt die Satzung dem geschäftsführenden Vorstand an dieser Stelle, bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Personen mit einem Dienstvertrag für die Ausübung von Vereinsämtern anzustellen. Auch wenn es dafür im Verein aktuell keine Notwendigkeit gibt, wollte ich eine solche Möglichkeit in der Satzung bereits ermöglicht haben, sollte sich die Notwendigkeit ergeben.

Punkt 4 der bestehenden Satzung definierte bislang die vorrangigen Aufgaben des Vereins. Da es keinen rechtlich notwendigen Hintergrund für die genauere Auflistung von Aufgaben des Vereins gibt und der Zweck des Vereins bereits in Punkt 1 des Paragraphs geregelt ist, wurde dieser Punkt gestrichen. Sollte der Verein die Notwendigkeit sehen, seine Aufgaben näher zu definieren, so würde ich dieses als Teil des Vereinskongzeptes sehen.

§3 Mitgliedschaft

Auch dieser Punkt wurde zunächst einmal etwas verschlankt. In der alten Satzung war hier in Abschnitt 1 zunächst allgemein festgehalten, wer Vereinsmitglied werden kann, und danach noch einmal eine Auflistung (Mitglieder des Vereins sind, siehe Abbildung) gemacht. Diese doppelte Aufführung erschien mir nicht als sinnlos, so dass der Punkt geändert wurde.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Mitglieder des Verein sind:

- Erwachsene (Aktive und Passive)
- Jugendliche (von 15 bis 18 Jahre)
- Kinder (bis 14 Jahre)
- Juristische Personen
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung),

Im Weiteren geht es um die Ehrung von Mitgliedern. Bislang war bereits in der Satzung geregelt, wann und in welcher Form Vereinsmitglieder geehrt werden. Um eine Ehrenordnung des Vereins flexibler zu gestalten und bei Änderungen nicht immer eine Satzungsänderung durchführen zu müssen, wird in der neuen Fassung der Satzung lediglich geregelt, dass der Verein Ehrenmitglieder und Ehrevorsitzende ernennen kann, näheres dazu aber in der Ehrenordnung des Vereins geregelt ist. Die Ehrenordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Im nächsten Punkt ist die Aufnahme in den Verein näher geregelt. Hierzu muss – analog zur bestehenden Regelung – ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt werden, über welchen der geschäftsführende Vorstand entscheidet. Hinzugefügt wurde hier, dass dem Aufnahmeantrag zwingend ein SEPA-Lastschriftmandat beizufügen ist, um Mitglied des Vereins zu werden, damit die fälligen Mitgliedsbeiträge abgebucht werden können.

Neu hinzugekommen sind Regelungen zur Wahrnehmung der Antrags- und Rederechte von geschäftsunfähigen Personen im Sinne des BGB (Kinder unter 7 Jahren) und Minderjähriger Mitglieder zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr. Bei geschäftsunfähigen Personen können nur die gesetzlichen Vertreter diese Rechte ausüben, Minderjährige zwischen 7 und 18 üben diese selbst aus. Ihre gesetzlichen Vertreter werden aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

In der alten Satzung des Vereins war dieser Punkt noch Teil des vorherigen Punkts Mitgliedschaft, aus Gründen der Übersichtlichkeit habe ich mich entschieden, hierfür einen eigenen Paragraphen zu machen. Zunächst werden die unterschiedlichen Möglichkeiten, die zu einem Ende der Mitgliedschaft führen können, aufgeführt und dann im Näheren erläutert. Diese sind im Einzelnen:

a) Austritt aus dem Verein / Kündigung seitens des Mitglieds

In diesem Punkt wird festgelegt, dass eine Kündigung schriftlich zu erfolgen hat. Hierbei wird explizit darauf verzichtet, eine Kündigung per E-Mail auszuschließen. Auch eine Kündigung per E-Mail ist also möglich. Die Kündigungsfrist wird auf vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres festgelegt. Diese war in der alten Satzung noch bei drei Monaten. Da man Reisende aber nicht aufhalten sollte und ich es nicht für sinnvoll erachte, jemanden über 12-15 Monate an den Verein zu binden, der schon im Oktober oder November des Vorjahres gekündigt hat, wurde diese herabgesetzt.

b) Ausschluss aus dem Verein

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Gesamtvorstand, antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Die Gründe für einen Ausschluss sind beispielsweise ein grober schuldhafter Verstoß gegen Satzung oder Ordnung oder wenn ein Mitglied zum Beispiel durch unehrenhaftes Verhalten, wie beispielsweise dem Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, dem Ansehen des Vereins schadet. Im Weiteren wird das Ausschlussverfahren näher definiert. Im Zuge des Verfahrens muss unter anderem dem Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben werden. Entscheidet der Gesamtvorstand sich für den Ausschluss eines Mitglieds, wird dem Mitglied ermöglicht, schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einzulegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig.

c) Streichung von der Mitgliederliste

Auf Beschluss des Gesamtvorstands kann ein Mitglied auch von der Mitgliederliste gestrichen werden. Hierbei handelt es sich um ein vereinfachtes Ausschließungsverfahren, welches beispielsweise dann in Betracht kommt, wenn das betroffene Mitglied offensichtlich jedes Interesse an der Mitgliedschaft im Verein verloren hat und auch seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Der Punkt wurde an dieser Stelle aufgenommen, um einen vereinfachten Ausschluss bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge zu ermöglichen. Im Vorfeld muss eine Mahnung inklusive Hinweis auf Streichung bei Nichtzahlung geschrieben werden. Sollte es sich beim zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstands handeln, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

d) Tod

Da nach §38 Satz 1 des BGB die Mitgliedschaft in einem Verein nicht vererblich ist, endet die Mitgliedschaft mit dem Tod eines Mitglieds.

e) Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Erlischt die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person, so endet automatisch auch die Mitgliedschaft im Verein.

§5 Mitgliedsbeiträge/Umlagen

Im ersten Abschnitt des Paragraph 5 geht es um die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer zu verabschiedenden Beitragssatzung beschlossen werden. In diesem wird außerdem geregelt, dass einzelne Abteilungen des Vereins, sofern sie ihre Finanzen, wie später in §15 der Satzung geregelt, selbst verwalten, in einer Abteilungsversammlung die Höhe des Beitrags der Abteilungsmitglieder selbst bestimmen.

Im zweiten Absatz wird die Erhebung einer Umlage ermöglicht. Dies war grundsätzlich auch schon Teil der bestehenden Satzung, allerdings ohne, dass eine Obergrenze genannt wurde. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (siehe Urteil vom 24.09.2007, II ZR 91/06) ist allerdings eine Verpflichtung der Mitgliedsumlage nur dann wirksam, wenn die Satzung eine Obergrenze erhält. Aus diesem Grund wurde in der Neufassung der Satzung die Höhe der Umlage auf das zweifache des Mitgliedsbeitrags begrenzt.

In den Punkten drei bis Sechs dieses Paragraphen wird die Zahlung der Beiträge und Umlagen näher geregelt. Ein Mitglied ist beispielsweise verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung mitzuteilen und außerdem entstehende Bankgebühren, sollte ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, zu tragen. Fällige Forderungen können vom Verein außerdem außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden.

Der letzte Absatz ermöglicht es dem Vorstand, in begründeten Einzelfällen, Beitragsleistungen ganz oder teilweise zu erlassen. Einen solchen Passus gab es in der bestehenden Satzung nicht.

In der alten Satzung hatte dieser Paragraph außerdem noch einen weiteren Punkt „Sonstige Einnahmen“. In diesem stand drin, dass zu den sonstigen Einnahmen beispielsweise Zuwendungen der Gemeinde, des Kreises oder des Landessportbundes gehören. Eine einzelne Auflistung von sonstigen Einnahmen in der Vereinssatzung ist weder rechtlich vorgeschrieben noch erscheint er als sonderlich sinnvoll, weshalb dieser Punkt gestrichen wurde. Gestrichen wurde außerdem die satzungsgemäße Beitragsfreiheit von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden; die Entscheidung hierrüber soll in der von der Mitgliederversammlung festzulegenden Beitragsordnung getroffen werden.

§6 Rechte der Mitglieder

Mitglieder eines Vereins haben natürlich nicht nur Pflichten, sie haben auch Rechte. Diese werden in Paragraph 6 der neuen Satzung geregelt. Der erste Satz der alten Satzung wurde

an dieser Stelle gestrichen; dieser regelte das aktive Stimmrecht von Mitgliedern ab 16 Jahren, ist aber in der Neufassung der Satzung bereits in §3 definiert.

Die weiteren Punkte wurden lediglich erweitert um die Nennung der jeweiligen Abteilungsversammlungen. Der Verein besteht zwar schon seit einigen Jahren aus verschiedenen Abteilungen, in der Satzung fehlt hierzu aber an einigen Stellen bislang die entsprechende Auflistung. So hatten die stimmberechtigten Mitglieder laut alter Satzung zwar das Recht, dem Vorstand zu Mitgliederversammlungen Anträge zu unterbreiten, nicht aufgeführt waren aber die Abteilungsversammlungen. Dies wurde daher angepasst.

Der Paragraph regelt darüber hinaus das Recht der Mitglieder, den Gesamtvorstand zu wählen. Die Formalitäten der Wahl werden in §12 der Satzung näher definiert.

§7 Organe des Vereins

Ein wesentlicher Grund für die Überarbeitung der Satzung war eine Änderung und Flexibilisierung der Organe des Vereins. In der alten Satzung waren an dieser Stelle nur die Mitgliederversammlung und der Vorstand genannt. Nach der neuen Satzung des Vereins gibt es nun vier Organe: Die Mitgliederversammlung, Abteilungsversammlung, den Vorstand und den Gesamtvorstand. In den folgenden Paragraphen werden die einzelnen Organe näher definiert.

§8 Mitgliederversammlung

An den Rechten und Pflichten der Mitgliederversammlung wurde im Vergleich zur bestehenden Satzung nichts verändert. Sie ist und bleibt das oberste Organ des Vereins, deren Beschlüsse für alle Mitglieder und Organe bindend sind. Weiter ausgeführt werden außerdem der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung und die Einladungsfristen. Möglich ist darüber hinaus auch die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu welcher der Vorstand verpflichtet ist, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Auch die Fristen zur Einreichung von Anträgen – in diesem Fall eine Woche – und die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist festgelegt.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Passus 9 der Satzung wurde im Sinne der Vereinfachung verschlankt und außerdem auch wieder ergänzt um Regelungen zum Umgang mit selbstverwalteten Abteilungen. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder von selbstverwalteten Abteilungen

In der alten Satzung waren an dieser Stelle noch alle einzelnen Vorstandspositionen aufgelistet. Dies erschien an dieser Stelle als nicht sinnvoll. Die Zusammensetzung des Gesamtvorstands wird in der Satzung ja sowieso noch näher definiert. Die Vorstandsmitglieder von selbstverwalteten Abteilungen werden von der entsprechenden Abteilungsversammlung gewählt, siehe §15 der Satzung.

- b) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Berichts der Kassenprüfer und Entscheidung über Erteilung der Entlastung;

Die wohl üblichen Aufgaben einer Mitgliederversammlung. Die wichtigste Aufgabe hierbei ist die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die damit zusammenhängende Entscheidung über die Erteilung der Entlastung.

- c) die Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern.

Auch wenn eine Kassenprüfung laut Gesetz nicht vorgeschrieben ist, erachte ich die Beibehaltung der Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern als sinnvoll. Dieser Passus wird also nicht angepasst.

- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge.

Satzungsänderungen sind natürlich Aufgabe der Mitgliederversammlung.

- e) weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

Hierzu gehört beispielsweise die Verabschiedung einer Beitragsatzung und einer Ehrenordnung.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

In Paragraph 10 geht es um die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. An diesem habe ich keine Änderungen vorgenommen. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderen ergibt. Im Weiteren ist jedoch geregelt, dass die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfordert. Dies ist auch im Sinne von §33 Absatz 1 BGB. Festgelegt werden außerdem die Art der Abstimmung (offen, geheim), der Umgang mit Stimmenthaltungen, das Vorgehen bei Stimmgleichheit sowie der Vorsitz der Mitgliederversammlung.

§11 Vorstand

Die Reihenfolge der Satzung wurde an dieser Stelle angepasst. Nachdem in §7 zunächst die Organe des Vereins genannt wurden und in den vorherigen drei Paragraphen die Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung behandelt wurden, geht es im Folgenden mit dem zweitwichtigsten Organ des Vereins weiter. Dem (geschäftsführenden) Vorstand nach §26 BGB.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands erfolgt auch eine der wichtigsten Änderungen im Gegensatz zur aktuell bestehenden Satzung des Vereins. Nach aktueller Satzung bestand der Vorstand nach §26 BGB lediglich aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden. In der Neufassung der Satzung habe ich auch den Finanzvorsitzenden als Teil des geschäftsführenden Vorstands vorgesehen. Dies erscheint mir auf Grund der Wichtigkeit seiner Aufgaben als sinnvoll.

Die Vertretungsmacht eines einzelnen Vorstandsmitglieds wird auf 750€ (bisher: 1000€) beschränkt. Darüber hinaus ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands einzuholen. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.500€ ist die Zustimmung des

Gesamtvorstands einzuholen, bei Geschäften über 10.000€ ist intern die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

In der alten Satzung waren an dieser Stelle einzelne Zuständigkeiten aufgelistet, die zu den Aufgaben des Vorstands gehören. Dazu gehörte beispielsweise die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder, Überwachung und Förderung des Sportbetriebs und die Repräsentation des Vereins. Eine solche Auflistung der Aufgaben in der Satzung erschien mir nicht als sinnvoll und wurde daher gestrichen. Beibehalten wurde allerdings der Passus, dass „dem Vorstand alle Aufgaben des Vereins übertragen sind, welche nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.“ Dieser Satz macht auch eine einzelne Auflistung der Aufgaben überflüssig.

§12 Gesamtvorstand

Ein weiterer wichtiger Grund, die Satzung zu überarbeiten, war die Zusammensetzung des Gesamtvorstands. Auch hier wollte ich im Gegensatz zur bestehenden Satzung eine flexiblere Lösung. In der alten Fassung der Satzung waren an dieser Stelle die einzelnen Posten des Gesamtvorstands wie beispielsweise Schriftführer, Abteilungsleiter oder Pressewart aufgeführt und die Aufgaben des Postens näher definiert. Dies erschien mir als Teil der Satzung unpassend und unflexibel.

Laut neuer Satzung setzt sich der Gesamtvorstand in Zukunft wie folgt zusammen:

- a) Der geschäftsführende Vorstand

Natürlich ist auch der geschäftsführende Vorstand nach §11, also der 1. Und 2. Vorsitzende sowie der Finanzvorsitzende Teil des Gesamtvorstands.

- b) Den Abteilungsleitern der verschiedenen Sparten oder deren Stellvertreter

Die Abteilungsleiter der verschiedenen Sparten sind auch Teil des Gesamtvorstands. Soweit vorhanden, kann der Stellvertreter das Stimmrecht übernehmen, sollte der Abteilungsleiter bei einzelnen Sitzungen des Gesamtvorstands verhindert sein.

- c) Aus bis zu 10 Beisitzern

Zu den Beisitzern gehören beispielsweise die Funktion des Jugendleiters Fußball, der Pressewart oder der Schriftführer. Über die genaue interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand, nach der erfolgten Wahl, in seiner Geschäftsordnung. In der Praxis würden natürlich schon im Vorfeld zu anstehenden Wahlen Gespräche mit interessierten Personen geführt, welche Aufgabe Sie im Falle der Wahl zum Beisitzer übernehmen wollen würden.

§13 Wahl des Gesamtvorstand

Dieser Paragraph wurde zur Übersichtlichkeit vom vorherigen Paragraphen getrennt. Inhaltlich wurde an dieser Stelle aber nichts geändert: Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Gesamtvorstands im Amt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglied werden, dementsprechend endet auch das Amt als Vorstand mit Beendigung der Mitgliedschaft. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches

Vorstandsmitglied bestimmen, falls ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode vorzeitig ausscheidet.

§14 Sitzungen des Gesamtvorstands

An diesem Paragraphen wurden keine Änderungen vorgenommen. In diesem sind Einberufung und Ablauf, aber auch Art der Abstimmung und benötigte Mehrheiten festgelegt. Diese lauten wie folgt:

- a) Einberufung einer Sitzung durch 1. Oder 2. Vorsitzenden
- b) Leitung einer Sitzung durch 1. Oder 2. Vorsitzenden
- c) Keine Tagesordnung notwendig
- d) Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtvorstands anwesend ist
- e) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit
- f) Auf Antrag wird geheim abgestimmt
- g) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden

§15 Abteilungen des Vereins

§15 ist aus meiner Sicht einer der Hauptgründe für nötige Satzungsänderungen in unserem Verein. Schon seit vielen Jahren war es innerhalb des Vereins Usus, dass die Abteilung Frauengymnastik Ihre finanziellen und sportlichen Angelegenheiten selbst regelt und beispielsweise Beiträge Ihrer Mitglieder selbst einzieht. Dies war aus meiner Sicht im Sinne der alten Satzung nicht konform. Es wurden daher folgende Änderung an dieser Stelle vorgenommen:

- a) Die Abteilungen können auf Antrag des Abteilungsleiters Ihre finanziellen und sportlichen Angelegenheiten selbst regeln. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. In diesem Fall zahlen die Mitglieder der Abteilung ihre Beiträge direkt an die Abteilung und die Abteilung wählt Ihre Abteilungsverantwortlichen auf einer eigenen Abteilungsversammlung. Der Abteilung steht es frei, sich eine Abteilungsordnung zu geben. Der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter hat auf Sitzungen des Gesamtvorstands Stimmrecht. Die Abteilung führt einen durch den Vorstand bestimmten und für die Geschäftsfähigkeit des Vereins notwendigen Verwaltungsbeitrag (Vereinsanteil) an den Gesamtverein ab und verwaltet ansonsten mit entsprechenden Vollmachten ihre finanziellen Angelegenheiten selbst. Dem Finanzvorsitzenden wird regelmäßig, wenigstens zum Ende des Geschäftsjahres, eine Zuarbeit über die gesamten Einnahmen und Ausgaben, das Anlagevermögen sowie den Mitgliederstand gemacht.

Darüber hinaus regelt die Satzung im Bezug auf Abteilungen unter anderem die folgenden wichtigen Punkte:

- a) Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Das bedeutet unter anderem, dass die Abteilung kein eigenes Vermögen erwirbt, auch

wenn die Mitgliedsbeiträge direkt an die Abteilung bezahlt werden. Alles, was die Abteilung besitzt, bleibt Eigentum des Gesamtvereins.

- b) Über die Gründung und Auflösung einer Abteilung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- c) Kosten die dem Verein durch eine Abteilung entstehen, sind von dieser dem Verein zu erstatten.
- d) Die Leiter der Abteilungen sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB; sie können den Verein beschränkt auf ihre Abteilung und beschränkt auf das Aktivvermögen der Abteilung rechtsgeschäftlich vertreten. Die Eingehung von Anstellungs-, Miet- oder Leasingverträgen oder sonstige Verträge als Dauerschuldverhältnisse bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
- e) Die Nutzungszeiten und -rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral durch den Vorstand für die einzelnen Abteilungen und sonstige Nutzungen festgelegt.
- f) Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein.

Gestrichen wurde zum Beispiel der Passus, dass Abteilungsleiter dem Vorstand in jeder Sitzung über Aktivitäten und Vorkommnisse zu berichten haben. Außerdem enthielt die alte Satzung den Absatz „Der Vereinsführung obliegt die Mitgliederverwaltung“. Auch dies wird bereits seit vielen Jahren in einer bestehenden Abteilung anders gehandhabt, weshalb ich diesen Satz gestrichen habe, um zukünftig satzungskonform agieren zu können. Nach Absatz 3 des §15 muss dem Finanzvorsitzenden einmal im Jahr jedoch der Mitgliederstand der Abteilung gemeldet werden, damit dieser unter anderem die Bestandsmeldung beim Landessportbund machen kann.

§16 Kassenprüfer

Auch wenn Kassenprüfer in einem Verein keine Vorschrift sind, erscheint mir die Rolle als wichtig, weshalb sie auch weiterhin Bestandteil der Satzung sind. Ein Kassenprüfer wird auf zwei Jahre gewählt und darf kein Mitglied des Gesamtvorstands sein. Einmal im Jahr muss die Vereinskasse und Buchführung von den Kassenprüfern geprüft werden und die Mitgliederversammlung vom Ergebnis unterrichtet. All diese Regelungen wurden aus der alten Satzung übernommen. Gestrichen wurde allerdings der Zusatz „Sie können nur einmal wiedergewählt werden“. Dieser wurde ersetzt durch „Eine Wiederwahl ist grundsätzlich möglich“. Damit ist also auch eine mehrfache Wiederwahl eines Kassenprüfers möglich.

§17 Protokollierung

In der alten Satzung ging es an dieser Stelle um die Protokollierung von Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen. Eine Protokollierung von jeder Vorstandssitzung in der Satzung festzuschreiben erscheint mir nicht als sinnvoll, da dies auch in der Vergangenheit nicht immer gemacht wurde. Der Paragraph dreht sich daher in der Neufassung nun nur um die Protokollierung der Mitgliederversammlung. In diesem Protokoll sind alle Beschlüsse mit Ergebnis unmissverständlich aufzuführen und es ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

In der alten Satzung war der Schriftführer außerdem noch dazu verpflichtet, bei Mitgliederversammlungen das Protokoll der letztjährigen Versammlung zu verlesen. Auf Grund der Erfahrungen der vergangenen Versammlungen, in denen an diesem Punkt nur ein verschwindend geringer Teil der Mitglieder wirklich zugehört hat, wurde der Satz gestrichen. In den letzten Jahren war es sowieso meist schon üblich geworden, dass Protokoll nur zur Einsicht auszulegen, nicht aber komplett vorzulesen.

§18 Auflösung des Vereins

An diesem Punkt wurden keine Änderungen vorgenommen. An dieser Stelle daher nur die wichtigsten Punkte, die ich so auch für weiterhin sinnvoll erachte:

- a) Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
Voraussetzung: Mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend.
- b) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.
- c) Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Habichtswald, die es für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§19 Inkrafttreten

Der letzte Punkt der Satzung. In diesem wird dann, so sie denn in der nächsten Mitgliederversammlung im Frühjahr des nächsten Jahres beschlossen wird, das entsprechende Datum eingefügt und vom 1. Und 2. Vorsitzenden unterschrieben.

Fazit/Schlusswort

Das Thema Vereinsatzung ist ein sehr trockenes und im Allgemeinen machen sich auch nur wenige Vereinsmitglieder über dieses Thema Gedanken. Damit lässt sich vermutlich auch erklären, wieso gewisse Dinge in den letzten Jahren im Verein Gang und Gebe waren, auch wenn diese laut Satzung so nicht erlaubt waren. Deshalb war es überfällig, an der Satzung des Vereins zu arbeiten, auch wenn dies nicht immer Spaß macht. Neben den zu Beginn bekannten Punkten ergaben sich sowohl während der einzelnen Module der Vereinsmanager Ausbildung als auch bei Überlegungen zu der kommenden Zusammensetzung des Gesamtvorstands dann noch weitere Punkte, die in die Neufassung der Satzung mit aufgenommen wurden. Damit wäre der Verein nun mit Zustimmung zur Satzung aus meiner Sicht nicht nur rechtssicherer, sondern auch flexibler aufgestellt. Bevor die Satzung aber nun zur Abstimmung kommt, wird sie zunächst dem Finanzamt mit der Bitte um Stellungnahme zur Gemeinnützigkeit vorgelegt.

Quellen

<http://svehlen.de/ueber-den-verein/satzung/> (Bisherige Satzung des Vereins)

www.deutsches-ehrenamt.de

www.ehrenamt24.de

www.anwalt.de

<https://paritaet-bw.de/leistungen-services/fag/vereinsrecht/vorabstimmung-satzung-mit-finanzamt>

https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/Mustersatzung_eines_Vereins.pdf?__blob=publicationFile&v=4

<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Mittelbach', with a large, sweeping flourish at the end.

Andreas Mittelbach, 21.11.2023